



## **Der NABU fordert: Planung und Beteiligung im Verkehrsbereich, aber richtig**

Der Komplex „Planungsbeschleunigung“ ist in aller Munde. So startete das Bundesverkehrsministerium (BMVI) erneut entsprechende Initiativen, ohne zuvor den Bedarf für Beschleunigung und das vorhandene Beschleunigungspotential näher analysiert zu haben. Die Vorschläge des aktuellen Gesetzesentwurfs beinhalten massive Rückschritte im Umweltrecht und schränken die Beteiligungsmöglichkeiten von BürgerInnen und Verbänden stark ein. Außerdem erscheinen sie nicht zielführend, um eine tatsächliche Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren herbeizuführen.

Aufbauend auf den Ergebnissen des „Innovationsforums Planungsbeschleunigung“ ging nun am 18.07.2018 der „Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren“ des BMVI in das Kabinett. Diese aktuellen Entwicklungen nimmt der NABU zum Anlass, das Thema Planungsbeschleunigung auf den Prüfstand zu stellen. Der NABU ist überzeugt: Eine umfangreiche Bürgerbeteiligung stärkt die demokratische Legitimation eines Vorhabens, schützt Umwelt und Natur und bringt zudem große Vorteile für die Vorhabenträger selbst.

## **A. KRITIK:** Von Bundesregierung geplante Änderungen versprechen keine Beschleunigung

### **— Verzicht auf Erörterungstermin**

Sowohl das Unionsrecht (Art. 6 Abs. 5 UVP-Richtlinie) als auch die Aarhus-Konvention (Art. 6 Abs. 7 Aarhus-Konvention) sehen einen Erörterungstermin als Möglichkeit für eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung vor. Aufgrund des hohen Potentials der Konfliktvermeidung ist die Streichung des Erörterungstermins ungeeignet, um Verfahren zu beschleunigen. Eine reduzierte Bürgerbeteiligung führt somit tendenziell eher zu mehr Konflikten und Rechtsverstößen als weniger.

### **— Anordnung vorläufiger Maßnahmen**

Die inkonsistente Definition von „vorbereitenden Maßnahmen“ im Gesetzentwurf zeigt bereits, welche Gefahren die Möglichkeit von vorläufigen Maßnahmen für Umwelt und Natur mit sich bringt. Neben klar irreversiblen Maßnahmen, wie sie die Gesetzesbegründung auflistet, sind die Auswirkungen auf Natur und Umwelt oft vor einer gründlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht absehbar. Der Zweck einer UVP ist gerade, diese Auswirkungen zu erörtern, sodass vorläufige Maßnahmen hohe Risiken für irreversible Umweltschäden mit sich bringen.

### **— Verbandsklage einschränken und Präklusion wiedereinführen**

Eine weitere Einschränkung der Verbandsklage ist europarechtlich nicht haltbar. Bereits jetzt setzt das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) lediglich das Minimum von dem um, was der Europäische Gerichtshof (EuGH) und das Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC) fordern. Zudem ist offen, ob das UmwRG trotz der Novellierung nicht weiterhin gegen Unionsrecht und die Aarhus-Konvention verstößt.

Eine Wiedereinführung der weitreichenden Präklusion stünde – gerade für die Genehmigung von Infrastrukturplanungs-Vorhaben – im direkten Widerspruch zu der Entscheidung des EuGH und der Aarhus-Konvention und würde eine enorme Verschlechterung der Klagemöglichkeiten der Umweltverbände bedeuten. Da sich mit einem Blick auf die Daten die vermeintlichen Unmengen verfahrensblockierender Klagen der Umweltverbände als ein Mythos entpuppen, verspricht diese Maßnahme zudem keine Beschleunigung, sondern nur einen Eingriff in die Klagerechte der Verbände.

### **— Verkürzung der Klagebegründungsfrist**

Die Planungsverfahren sind heutzutage derart komplex und die Unterlagen derart umfangreich, dass eine weitere Verkürzung, wie sie nun im Gesetzentwurf vorgesehen ist, unter Berücksichtigung des Grundsatzes effektiven Rechtsschutzes nicht akzeptabel ist. Zudem gibt es keinerlei empirische Daten, die belegen, dass die Klageaktivität von Umweltverbänden und insbesondere eine nur unwesentlich längere Klagebegründungsfrist, Gründe der Verzögerung von Planungsverfahren sind.



## **B. FORDERUNGEN:** Beschleunigung durch bessere Planung mit Öffentlichkeitsbeteiligung



### **Keine Streichung sondern Verbindlichkeit des Erörterungstermins**

Der Erörterungstermin als enorm wichtiger Bestandteil der Bürgerbeteiligung soll effektiv für die Klärung von Fragen und zum Austausch von Ideen und zur Konfliktvermeidung genutzt werden. Er muss frühzeitig erfolgen, einen ergebnisoffenen, kooperativen und gleichberechtigten Austausch ermöglichen und transparent sein.



### **Frühe und echte Bürgerbeteiligung**

Eine frühzeitige und aktive Einbindung der Betroffenen mit Informationen über verschiedene Kanäle muss angestrebt werden. Dabei müssen auch der Vorhabenträger und die Behörden aktiv auf die BürgerInnen und Verbände zugehen mit dem Ziel, eine breite Beteiligung am Verfahren zu erreichen. Dies muss geschehen, solange noch alle Optionen des Verfahrens offen sind.



### **Unabhängigkeit aller Beteiligten und Verbesserungen beim Gutachterwesen**

Um stark gefärbte, einseitige und bisweilen schlicht umwelt- und naturschutzfachlich ungenaue bzw. veraltete oder falsche Gutachten zu vermeiden, müssen Qualitätsanforderungen für Gutachten umgesetzt werden. Eine Zertifizierung nach Qualifikationsstandards, die Auswahl der GutachterInnen durch die Behörde und Bezahlung über die Behörde (während die Kosten weiterhin vom Vorhabenträger getragen werden) können die Qualität und Unabhängigkeit der Gutachten verbessern.



### **Umfassende Alternativenprüfung einschließlich der Nullvariante**

Nur durch eine umfassende Alternativenprüfung, wie in § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG und in Art. 6 Abs. 4 FFH-RL gefordert ist, kann das Ziel, die beste umwelterträgliche Variante eines Vorhabens zu finden, umgesetzt werden. Auch die Nullvariante (kein Projekt) muss, insbesondere bei massiven Umweltauswirkungen, überprüft werden und eine tatsächlich in Frage kommende Lösung sein.



### **Außergerichtliche Streitbeilegung**

Außergerichtliche Streitbelegungen können zu einer verstärkten Kooperation mit den Umweltverbänden und zur Verbesserung und Beschleunigung von Planungsverfahren beitragen und zudem Zeit und Kosten sparen.



### **Aktive Einbindung von Umweltverbänden**

Um eine bessere Planung zu erreichen, sollen Verbände aktiv zur Beteiligung eingeladen werden. So können sie ihre Expertise und kritische Einschätzung zu einem frühen Verfahrenszeitpunkt einbringen und die Vorhabenträger frühzeitig auf Verstöße gegen geltendes Umweltrecht aufmerksam machen.



### **Baubeginn erst nach abgeschlossener Planung und UVP**

Vorläufige Maßnahmen und der frühzeitige Baubeginn werden aufgrund der Risiken für Natur, Umwelt und Mensch abgelehnt. Es muss gewährleistet werden, dass erst mit dem Bau begonnen wird, wenn die Planung vollständig abgeschlossen ist und eine vollständige UVP durchgeführt wurde, welche die Unbedenklichkeit des Vorhabens bestätigt.

**Mehr Informationen zum Thema Planungsbeschleunigung sowie die Langfassung des Positionspapiers unter: [www.NABU.de/Planungsbeschleunigung](http://www.NABU.de/Planungsbeschleunigung)**